

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Arnsberg vom 30.06.2009

Stand: 23.01.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z. Zt. gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 09.06.2009 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Arnsberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, Bevölkerungsentwicklung etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Arnsberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Tarife der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung werden wie folgt geändert:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung			
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>		
1.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4:		
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60	
	ab der 11. Seite jeweils	0,40	
	bei größerem Format als DIN A 4 bis DIN A 3 für jede Seite	0,85	
	Farbkopien und -ausdrucke:		
	im Format DIN A 4 für jede Seite	1,15	
	im Format DIN A 4 auf Folie für jede Seite	1,55	
	im Format DIN A 3 für jede Seite	1,65	
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Auszüge aus Konten, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.		
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	8,20	
1.3	Herstellung von Auszügen aus Kanalbestandsplänen im Wege der Ablichtung zur Weiterleitung an Architekten und Ingenieure	10,30	
2	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse:</u>		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,10	
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen: je Seite	3,85	
2.3	Beglaubigung von Zeugnissen: pro Beglaubigung	2,60	
	Bei Mehrfachbeglaubigungen eines Zeugnisses bis zu drei Exemplaren ist jeweils nur die Erstbeglaubigung gebührenpflichtig.		
3	<u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften:</u>		
	für jede angefangene Seite	0,60	
	mindestens jedoch	1,05	
4	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen</u>		
4.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,50	
4.2	Sondernutzungserlaubnisse, soweit nicht nach Tarif 4.7 zu berechnen		

4.2.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8 FStrG oder § 18 StrWG NRW: jede angefangene halbe Stunde	22,50
4.2.2	Nachschaun oder Abnahmen bei Sondernutzungen für Großveranstaltungen (Kirmessen, Volksfeste, Jahrmärkte etc.), Werbung im öffentlichen Verkehrsraum und bei Sondernutzungen, die in die Substanz des Straßenkörpers eingreifen (Aufgrabungen, Verankerungen etc.)	22,50
4.3	Allgemeine Bescheinigungen: je angefangene 15 Minuten	11,30
4.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 und / oder § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg jede angefangene halbe Stunde	22,50
4.5	Bescheinigungen für die Teilnahme an Kursen in EDV, Gesundheit und beruflicher Bildung der Volkshochschule (VHS) sind kostenlos. Quittungen und Bescheinigungen über VHS-Veranstaltungen aller anderen Art	3,10
4.6	Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gem. §§ 6 und 7 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) je Bescheid (inkl. 19 % Mehrwertsteuer)	36,00
4.7	Genehmigung zur Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus für die Errichtung oder die Erschließung von Bauvorhaben. - je angefangene halbe Stunde - mindestens jedoch den Umfang für 3 Stunden	22,50
5	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>	
5.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	22,50
	Bewilligungen und Erklärungen der vorgenannten Art sind gebührenfrei, wenn sie im Interesse der Stadt für den Straßen-, Kanal- oder Wasserleitungsbau erforderlich sind.	
5.2	Genehmigung von Schuldübernahmen aus Hypotheken und Grundschuldforderungen	0,5 % der über- nomme- nen Forde- rung, mind. 22,50
	Die Genehmigung von Schuldübernahmen im Rahmen der Erbfolge ist	

		gebührenfrei.	
		Zweitausfertigungen von Schriftstücken nach Ziff. 5.1 und 5.2	13,30
6		<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,60
7		Zweitausfertigungen	
	7.1	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,10 €
	7.2	<ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung von Nachdrucken von Steuer- und Gebührenbescheiden bis zu fünf Nachdrucke im selben Geschäftsvorfall • Für jeden weiteren Nachdruck im selben Geschäftsvorfall 	5,00 € 1,00 €
8		<u>Fundwesen; Versicherungsbescheinigung</u>	1,55
9		<u>Feststellungen aus Konten und Akten:</u> je angefangene halbe Stunde	22,50
10		<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Untersuchungen, Bauleitungen, Abnahmen, Planungen, Planerstellungen, Beratungs-, Unterstützungs- und Kontrolleleistungen, techn. Arbeiten, und zwar für</u>	
	10.1	Büroarbeiten: je angefangene halbe Stunde	22,50
	10.2	Außenarbeiten: je angefangene halbe Stunde	22,50
	10.3	Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten: je angefangene halbe Stunde Erfordert zu Tarifstelle 10 die Handlung (§ 2, Abs. 1 u. 2) einen größeren Aufwand oder betrifft die Handlung mehrere Verwaltungsbereiche, kann anstatt der Gebührenfestsetzung nach den Stundensätzen eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 der Satzung festgesetzt werden.	13,30
11		<u>Ausschreibungen</u>	
		Die Kostenersatzregelung dieses Bereiches erfolgt durch interne Richtlinien.	
12		<u>Abgabe von Luftbildern, Plots, Großflächenkopien</u>	
	12.1	Abgabe von Luftbildern, Plots, Großflächenkopien in analoger Form maßstabsunabhängig DIN A 4 Normalpapier DIN A 4 Photopapier DIN A 3 Normalpapier DIN A 3 Photopapier DIN A 2 Normalpapier DIN A 1 Normalpapier DIN A 0 Normalpapier	3,10 4,10 5,10 6,70 12,30 15,40 18,50
	12.2	Abgabe der Luftbilder in digitaler Form auf CD/DVD farbig mit entsprechenden Nutzungsbedingungen pro Luftbildkachel	3,10
	12.3	Abgabe von Luftbildern für gewerbliche Nutzung (Druck aus dem Internet im pdf-Format nach gesonderter Anmeldung mit entsprechenden Nutzungsbedingungen) gültig für 1Jahr. 1-50 Ausdrücke ≤ 100 Ausdrücke	155,00 310,00

	<p>≤ 200 Ausdrücke ≤ 500 Ausdrücke ≤ 1000 Ausdrücke ≤ 5000 Ausdrücke</p> <p>Zuzüglich zu 12.1 und 12.2 (außer Kopien) wird jeweils eine Grundgebühr von 10,00 € pro Antrag erhoben.</p> <p>Zuzüglich zu 12.3 wird eine Grundgebühr von 30,00 € pro Auftrag erhoben. Die Lizenz umfasst die Nutzung für ein Jahr ab Vertragsdatum.</p> <p>Soweit Pläne, Luftbilder etc. auf den Internetseiten der Stadt verfügbar sind, ist die Nutzung unter den dort angegebenen Bedingungen für den privaten Gebrauch gebührenfrei.</p> <p>Soweit Pläne, Luftbilder etc. für eine gewerbliche Nutzung nicht von den Internetseiten der Stadt erstellt werden, bedarf es jeweils besonderer Nutzungs- und Kostenvereinbarungen.</p>	<p>620,00 1.540,00 3.080,00 4.620,00</p>
13	<p><u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen:</u> je angefangene halbe Stunde-</p>	22,50
14	<p><u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger:</u> je angefangene 10 Minuten</p>	7,70
15	<p><u>Einsicht in Akten (z.B. Bauakten):</u> je angefangene 15 Minuten mindestens jedoch</p>	<p>11,30 22,50</p>
16	<p><u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)</u></p>	5,60
17	<p><u>Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls</u></p>	20,50
18	<p><u>Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung einer Geburt</u></p>	10,30
19	<p><u>Anträge für die Durchführung des Verfahrens für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung</u></p>	51,30
20	<p><u>Archivierung der Vorsorgevollmachten (Betreuung)</u></p>	5,10
21	<p><u>Scans aus Zeitungen:</u> Grundgebühr Ausdruck bis DIN A 3 Ausdruck bis DIN A 4</p>	<p>11,30 1,55 0,70</p>
22	<p><u>Fotografieren von Archivgut:</u> pro Tag pro halber Tag</p>	<p>4,10 2,05</p>
23	<p><u>Sicherstellung eines Fundtieres</u> <u>Aufbewahrung eines Fundtieres</u></p>	<p>20,50 12,30 pro Tag</p>
24	<p><u>Mehrwertsteuer / Verpackungs- und Portokosten</u> <u>- Generalklausel -</u> Soweit die vorgenannten Leistungen und Tätigkeiten der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gel-</p>	

	tenden Satz zusätzlich der Gebühr erhoben. Falls städt. Leistungen versendet werden, sind zusätzlich die tatsächlich ermittelbaren Verpackungs- und Portokosten zu berücksichtigen.	
--	--	--